

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
vom 11.05.2023
(Wasserversorgungssatzung - WVS)

Auf Grund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 11.05.2023 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 18.06.1993, zuletzt geändert mit Satzung vom 24.11.2022, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderungen

§ 43 Abs. 3 Satz 1 – Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Teilzahlungen
(wird wie folgt geändert)

Jeweils auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres sind Teilzahlungen auf die Gebührenschuld zu leisten.

§ 43 Abs. 4 – Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Teilzahlungen (wird wie folgt geändert)

Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, die Teilzahlungen zu den in Abs. 3 genannten Zeitpunkten.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rosenfeld, 11.05.2023

gez.
Thomas Miller
Bürgermeister